

BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES

AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Gemeindeordnung und Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments, Ersatzmitglieder, Teilrevision/Genehmigung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

1. Ausgangslage

1.1 Auftrag

An der Sitzung vom 21. Juni 2023 hat das Gemeindeparlament einen überparteilichen Auftrag Yael Schindler Wildhaber (Grüne Olten) und Laura Schöni (Olten jetzt!) betr. Stellvertretungsregelung im Gemeindeparlament mit 24:12 Stimmen bei 1 Enthaltung erheblich erklärt. Damit wurde der Stadtrat beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Anpassung der Gemeindeordnung vorzulegen, mit der eine Stellvertretungsregelung für das Oltner Gemeindeparlament im Sinne von § 91 Absatz 2 des Solothurner Gemeindegesetzes eingeführt wird.

Die Verfasserinnen des Auftrags hatten wie folgt argumentiert:

Es kann vorkommen, dass ein:e Parlamentarier:in aus privaten, familiären oder beruflichen Gründen nicht an einer Parlamentssitzung teilnehmen kann. Dazu zählen auch Abwesenheiten aufgrund von Krankheiten oder Mutterschaftsurlaub¹. Nur ein vollständiges Parlament widerspiegelt jedoch die Wählerschaft.

Eine Stellvertretung würde diese Problematik entschärfen. Die Geschäfte auf kommunaler Ebene sind meist nicht so komplex, dass es eine längere, mehrmonatige Einarbeitungszeit bedarf, zudem werden die Geschäfte innerhalb der Fraktionen vorgängig gemeinsam diskutiert, sodass Stellvertreter:innen gut eingeführt werden könnten. Um die Kontinuität des Parlamentsbetriebes sicherzustellen, könnten wir uns vorstellen, dass ein Parlamentsmitglied sich nur eine beschränkte Anzahl mal vertreten lassen kann.

Die Vorteile eines Stellvertreter-Modells haben auch andere Kantone und Gemeinden dazu bewogen, dieses System einzuführen. So sind beispielsweise der Kanton Aargau und Zürich oder die Stadt Chur an der Umsetzung entsprechender Vorstösse oder haben sie bereits umgesetzt. In den Kantonsparlamenten von Neuenburg, Wallis, Jura, Genf und Graubünden ist die Stellvertretungsregelung zudem bereits seit Jahren Usus.»

Der Stadtrat hatte die Nichterheblich-Erklärung des Auftrags beantragt. Er gab dabei unter anderem zu bedenken, dass auch die Ersatzmitglieder den gleichen gesellschaftlichen Entwicklungen, die mit dem Milizsystem in Konflikt stehen, unterworfen seien wie die ordentlichen Mitglieder und sich deshalb deren Verfügbarkeiten bzw. Abwesenheiten auf einem ähnlichen Level bewegen dürften.

Der Stadtrat hat dem Parlament im Dezember 2023 einen Umsetzungsvorschlag vorgelegt, der in der Folge mit 25:11 Stimmen bei 1 Enthaltung zur Überarbeitung an den Stadtrat

¹ Da die Parlamentsarbeit mangels AHV-pflichtigem Mindestlohn keine Erwerbstätigkeit darstellt, könnte während des Mutterschaftsurlaubs die parlamentarische Arbeit ausgeführt werden, ohne dass die EO-Beiträge gekürzt werden. Stillen oder sonstige Verpflichtungen kann aber eine Mutter davon abhalten, in den ersten Monaten nach der Geburt an den Parlamentssitzungen teilzunehmen.

zurückgewiesen wurde. Die Argumentationen gingen in der Diskussion teilweise diametral auseinander. Zudem wurden zahlreiche Fragen aufgeworfen, u.a.:

- Welche Gründe für die Stellvertretungen sind zugelassen?
- Wie wird die Information an die Stellvertretungen gesichert?
- Was geschieht, wenn die Liste der Nichtgewählten ausgeschöpft ist?
- Wie werden die Entschädigung und Vereidigung geregelt?
- Dürfen die Stellvertretungen an den Kommissionssitzungen teilnehmen?

1.2 Situation in anderen Gemeinwesen

Auf kantonaler Ebene weisen die Kantone Aargau, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg und Wallis Stellvertretungsregelungen aus. In den Kantonen Aargau, Genf, Jura und Neuenburg bilden die nichtgewählten Kandidierenden der betreffenden Liste mit der höchsten Stimmenzahl die Stellvertreter/innen; im Kanton Wallis werden die Stellvertreter/innen in separaten Wahlen gewählt. Die kantonalen Regelungen sehen vor, dass die Stellvertretungen im Grundsatz die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch gewisse Funktionen (u.a. Mitgliedschaft in parlamentarischen Kommissionen) nicht wahrnehmen können.

In den Kantonen Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg und Wallis können sich ordentliche Mitglieder auch für nur eine einzelne Sitzung vertreten lassen. Im Aargau (Regelung seit 1.1.2023) ist die Stellvertretung nur bei längeren Abwesenheiten in bestimmten Fällen (Mutterschaft, Krankheit oder Unfall) möglich; dasselbe gilt für Vorstösse, welche zum Thema in jüngster Vergangenheit in den Kantonen Baselland, Bern und Zürich überwiesen wurden. Im Kanton Luzern wurde eine Motion zum Thema abgelehnt; im Kanton Zug lehnt die Regierung eine mit einem Postulat angeregte Stellvertreterregelung ab.

Die nachfolgende Tabelle, die grossteils aus einem Antrag des Berner Gemeinderats an den Stadtrat übernommen und aktualisiert wurde, zeigt den Bestand betr. Stellvertretungsregelungen auf:

<i>Gemeinwesen</i>	<i>Status</i>	<i>Bestimmung Stellvertretung</i>	<i>Dauer der Stellvertretung</i>	<i>Gründe für Stellvertretung</i>
VS	in Kraft	separate Wahl	einzelne Sitzungen	Keine
GE	in Kraft	Nichtgewählte auf der Liste	einzelne Sitzungen	Keine
JU	in Kraft	Nichtgewählte auf der Liste	einzelne Sitzungen	Keine
NE	in Kraft	Nichtgewählte auf der Liste	einzelne Sitzungen	Keine
GR	in Kraft	Nichtgewählte auf der Liste	einzelne Sitzungen	Keine
AG	in Kraft	Nichtgewählte auf der Liste	3-12 Monate	Mutterschaft, Krankheit oder Unfall
BE	Annahme Vorstoss	Nichtgewählte auf der Liste	mind. 2 Sessionen	Elternzeit, Krankheit oder Unfall
ZH (Kt.+Gden)	Unterstützung parl. Initiative	Nichtgewählte auf der Liste	3-8 Monate, max. 2x pro Legislatur	Elternschaft, Krankheit, Unfall oder ausbildungs- und betriebsbedingte Abwesenheiten

BL	Vorlage Regierungsrat	Nichtgewählte auf der Liste (Variante: ein anderes Mitglied stimmt zweimal)	3-6 Monate	Elternurlaub, Stillzeit, längerdauernde Erkrankung oder unfallbedingte Absenz
LU	Abgelehnte Motion	Nichtgewählte auf der Liste	mind. 3 Monate	Mutterschafts-, Vaterschaftsurlaub, Krankheit
Moutier	in Kraft	Nichtgewählte auf der Liste	einzelne Sitzungen	Keine
Biel	in Kraft (3.3.2024)	Nichtgewählte auf der Liste	3-12 Monate	Verhinderung
Köniz	Erheblicherklärung als Postulat	Nichtgewählte auf der Liste	3-9 Monate	Elternschaft, Krankheit, Pflege nahestehender erkrankter Personen, Weiterbildung und Auslandaufenthalt
Bern (Stadt)	Antrag an Stadtrat	Nichtgewählte auf der Liste	3-6 Monate, max. 12 Monate pro Legislatur	Keine

2. Erwägungen

Die aufgeführten Regelungen beinhalten grossmehrheitlich, dass die bei den Gesamterneuerungswahlen Nichtgewählten auf den Listen die Stellvertretungen für die verhinderten ordentlichen Mitglieder übernehmen. Differenzen gibt es bei der Dauer der Stellvertretungen, die von einzelnen Sitzungen bis zu zwölf Monaten variieren; teilweise wird auch die maximale Dauer von Stellvertretungen pro Legislatur definiert. Die Stellvertretenden verfügen weitgehend über dieselben Rechte wie die gewählten Abgeordneten selbst.

Der Stadtrat schlug dem Gemeindeparlament im September 2024 unter Berücksichtigung und in Abwägung der andernorts geltenden Regelungen und der in der Parlamentsdiskussion aufgetauchten Fragen ein Vorgehen mit den folgenden Vorgaben vor:

- Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahlliste in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.
- Mindestdauer der Stellvertretung bei Verhinderungen ist ein Sitzungsabend, das heisst mind. einer der beiden Abende bei einer Doppelsitzung.
- Die Maximaldauer pro Stellvertretung bei Verhinderungen beträgt – mit Rücksicht auf Mutterschaft/Stillzeit – neun Monate; während dieser Dauer kann auf die Stellvertretung eines ordentlichen Mitglieds, das zugleich Einsitz in einer parlamentarischen Kommission hat, in dieser Kommission verzichtet werden (vgl. Alinea weiter unten). Bei länger dauernden Absenzen ist nach wie vor eine Demission ins Auge zu fassen.
- Auf die Nennung einer Maximaldauer pro Legislaturperiode soll verzichtet werden. Dies liegt in der Verantwortung des verhinderten Mitglieds und der betroffenen Partei.
- Die Parlamentsmitglieder sind gemäss Art. 11 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments nach wie vor verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Es

liegt zwar einerseits in ihrer Verantwortung und in der Aufsichtspflicht der Parteien, dass die auf das Wohl der Stadt Olten vereidigten Parlamentsmitglieder sich ausschliesslich aus wichtigen Gründen bei Abwesenheiten vertreten lassen. Diese wichtigen Gründe sollen trotzdem umschrieben werden. Der Stadtrat schlägt deshalb als Abmeldungsgründe die Formulierung «unvermeidbare Abwesenheiten aus gewichtigen Gründen wie Krankheit, Unfall, Mutter-/Vaterschaft, Stillzeit, längere ausbildungs- oder berufsbedingte Ortsabwesenheit etc.» vor. Diese Definition von Abmeldungsgründen soll zusammen mit der Meldefrist (s. Alinea weiter unten) eine gewisse Beliebigkeit der Zusammensetzung des Gemeindeparlaments verhindern.

- Das verhinderte ordentliche Mitglied klärt ab, wer die Stellvertretung übernehmen kann, und meldet dies unter Angabe von Grund und Dauer der Abwesenheit sieben Tage vor dem Sitzungstermin der Stadtkanzlei. Dadurch kann sich die Stellvertretung mit ihrer Fraktion kurzschliessen. Kurzfristige Absenzen – zum Beispiel wegen einer plötzlichen Erkrankung – sind selbstverständlich möglich; für sie können aber keine Stellvertretungen in Anspruch genommen werden.
- Es ist den Parteien überlassen, ob sie die Ersatzmitglieder regelmässig an den Fraktionssitzungen teilnehmen lassen.
- Ersatzmitglieder müssen ihre Demission einreichen wie die ordentlichen Mitglieder, falls sie nicht mehr zur Verfügung stehen.
- Die Stellvertretungen werden bei der ersten Sitzungsteilnahme vereidigt.
- Sie haben während der Stellvertretung die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder (Antragsrecht; Recht, an der betreffenden Sitzung Vorstösse einzureichen). Sie können aber nicht Mitglieder in einem Gremium, das ausschliesslich aus Parlamentsmitgliedern besteht, insbesondere parlamentarischer Kommissionen, sein, da die Einarbeitung relativ viel Zeit brauchen würde.
- Während der Stellvertretung ruhen die Rechte des vertretenen Mitglieds.
- Stellvertretende Parlamentsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- Rückt ein stellvertretendes Mitglied während der Stellvertretung ins Parlament nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Mitglied eine neue Stellvertretung bestimmt werden.
- Als Entschädigung erhalten die Ersatzmitglieder ein Sitzungsgeld analog zu den ordentlichen Mitgliedern.
- Die für die Liste zuständige Partei ist besorgt, dass immer zwei Ersatzmitglieder aus ihrer jeweiligen Liste gemäss Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zur Verfügung stehen, und meldet diese an die Stadtkanzlei. Die Mindestzahl vereinfacht das «Handling» mit Partei und Stadtkanzlei; selbstverständlich können auch weitere Ersatzmitglieder abgeklärt und gemeldet werden.
- Die bezeichneten Ersatzmitglieder werden von der Stadtkanzlei mit den Einladungen und Unterlagen zu allen Parlamentssitzungen bedient.
- Ist die Liste ausgeschöpft, werden die Ersatzmitglieder durch die zuständige Partei nachnominiert, analog dem Verfahren beim Nachrücken bei den ordentlichen Mitgliedern gemäss § 127^{bis} des Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111).
- Ein Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung bedeutet für das entsprechende Ersatzmitglied weder ein dauernder Verzicht auf Stellvertretungen noch ein Verzicht auf das Nachrücken bei der Demission eines ordentlichen Mitglieds. Gemäss § 126 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111) verlieren Ersatzmitglieder ihre Funktion nicht, wenn sie auf das Nachrücken in das Parlament verzichtet haben.

3. Ausgestaltung

Die Schaffung einer Stellvertretungsregelung erfordert einerseits eine Anpassung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 111), andererseits eine Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeindeparlament der Stadt Olten (SRO 121).

Der Grundsatz, dass sich Parlamentsmitglieder vertreten lassen können, erfolgt stufengerecht in der Gemeindeordnung, während die Ausgestaltung der Stellvertretung auf Stufe Gesetz (Geschäftsordnung des Gemeindeparlament) geregelt wird.

Der Stadtrat schlug dem Gemeindeparlament an der Sitzung vom 25./26. September 2024 vor, die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 111) wie folgt abzuändern:

III. Das Gemeindeparlament	III. Das Gemeindeparlament
<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p>Art. 20 <i>Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit</i>²</p> <p>¹ Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern. ² Die Wahl erfolgt nach Proporz. ³ Die Ersatzmitglieder amten nicht, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird.</p> <p>⁴ Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.</p>	<p>Art. 20 <i>Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit</i>³</p> <p>¹ Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern. ² Die Wahl erfolgt nach Proporz. ³ Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. Sie amten als Stellvertretung, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind.</p> <p>⁴ Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.</p>

Die Geschäftsordnung des Gemeindeparlament der Stadt Olten (SRO 121) sollte wie folgt angepasst werden:

III. Sitzungen, Verhandlungsunterlagen	III. Sitzungen, Verhandlungsunterlagen
<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p>Art. 11 <i>Präsenz</i></p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Stadtkanzlei mitzuteilen.</p>	<p>Art. 11 <i>Präsenz</i></p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Stadtkanzlei mitzuteilen.</p> <p>Art 11^{bis} Stellvertretungen</p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder können sich bei unvermeidbaren Abwesenheiten aus gewichtigen Gründen wie Krankheit, Unfall, Mutter-/Vaterschaft, Stillzeit, längere ausbildungs- oder berufsbedingte Ortsabwesenheit etc. durch ein Ersatzmitglied der gleichen Liste vertreten lassen.</p> <p>² Das verhinderte ordentliche Mitglied klärt ab, wer die Stellvertretung übernehmen kann, und meldet dies unter Angabe von Grund und Dauer der Abwesenheit sieben Tage vor dem Sitzungstermin der Stadtkanzlei.</p>

² Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

³ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

	<p>³ Eine Stellvertretung dauert mindestens einen Sitzungstag und höchstens neun Monate.</p> <p>⁴ Die Nachnominierung von Ersatzmitgliedern erfolgt nach § 127 und 127^{bis} der Gesetzgebung über die politischen Rechte (BGS 113.111).</p> <p>⁵ Die für die Liste zuständige Partei ist besorgt, dass immer zwei Ersatzmitglieder aus ihrer jeweiligen Liste gemäss Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zur Verfügung stehen. Sie meldet diese an die Stadtkanzlei. Die gemeldeten Ersatzmitglieder werden von der Stadtkanzlei mit den Einladungen und Unterlagen zu allen Parlamentssitzungen bedient.</p> <p>⁶ Ersatzmitglieder müssen wie die ordentlichen Mitglieder ihre Demission einreichen, falls sie nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>⁷ Das Ersatzmitglied verfügt während der Stellvertretung über die gleichen Rechte und Pflichten wie das ordentliche Mitglied. Es kann aber nicht Mitglied in einem Gremium, das ausschliesslich aus Parlamentsmitgliedern besteht, sein. Während der Stellvertretung ruhen die Rechte des vertretenen Mitglieds.</p> <p>⁸ Stellvertretende Parlamentsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>⁹ Rückt ein stellvertretendes Mitglied während der Stellvertretung ins Parlament nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Mitglied eine neue Stellvertretung bestimmt werden.</p>
--	---

Änderungen der Gemeindeordnung unterstehen gemäss Art. 13 lit. a GO (SRO 111) dem obligatorischen Referendum.

4. Vernehmlassung

Die obenstehenden Änderungen hat der Stadtrat vom 29. Mai 2024 bis 5. Juli 2024 in Vernehmlassung bei den politischen Parteien gegeben. An der Vernehmlassung haben die Grünen/Jungen Grünen, die SVP Stadt Olten, Die Mitte Stadt Olten, Olten Jetzt!, die FDP, Die Liberalen Olten und die SP Olten teilgenommen. Die GLP meldete, dass sie keine Bemerkungen habe.

4.1 Grüne/Junge Grüne

Die Grünen/Jungen Grünen finden, der Entwurf gehe in die richtige Richtung. Sie schlagen folgende Änderungen der Geschäftsordnung vor:

Art. 11^{bis} der Geschäftsordnung
Abs. 1:

Bei den Abwesenheitsgründen Streichung des Wortes «längere» (ausbildungs- oder berufsbedingte Ortsabwesenheit), da auch einmalige Abwesenheiten (bsp. bei einer Operation oder beruflichen Auslandsreise) stellvertretungswürdig sind.

Stellungnahme des Stadtrates:

Der Stadtrat empfiehlt, dem Streichungsantrag zuzustimmen, damit nicht für verschiedene Abwesenheitsgründe unterschiedliche Stellvertretungsdauern gelten.

Abs. 2:

Meldung der Stellvertretung 24 Stunden statt sieben Tage vor dem Sitzungstermin; dies genüge, da die Stellvertretungen de facto laufend über die konkreten Geschäfte im Bild sein würden (bspw. als Beisitzende der Fraktionssitzungen).

Stellungnahme des Stadtrates:

Beibehaltung der Frist von sieben Tagen, die eine seriöse Vorbereitung (inklusive ein Wochenende) für die Stellvertretung, aber auch für die Stadtkanzlei erlaubt.

Abs. 5:

«Gruppierung» statt «Partei»

Stellungnahme des Stadtrates:

Der Stadtrat empfiehlt, analog kantonaler Gesetzgebung über die politischen Rechte (BGS 113.111) beide Ausdrücke zu übernehmen.

Abs 7:

Aufnahme des zusätzlichen Satzes «Das vertretene Mitglied hat das Recht, jederzeit das Mandat wieder aufzunehmen», weil sonst bei jeder Stellvertretung ganz genau der Start- und Endzeitpunkt feststehen müsse.

Stellungnahme des Stadtrates:

Der Stadtrat erachtet den zusätzlichen Satz grundsätzlich als redundant, da mit dem Grund für eine Stellvertretung gleichzeitig auch die Stellvertretung selbst wegfällt. Zur Präzisierung beantragt er jedoch, Abs 2. wie folgt zu ergänzen: «...unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Abwesenheit» und Abs. 3 wie folgt zu erweitern «Eine Stellvertretung dauert mindestens einen Sitzungstag und höchstens neun Monate, längstens aber solange der Verhinderungsgrund andauert.»

4.2 SVP Stadt Olten

Die SVP erklärt sich mit der vorliegenden Variante zur Umsetzung des Auftrags in grossen Teilen einverstanden, stellt aber fest, dass eine Stellvertreterregelung für Parlamentarier potenziell die demokratische Legitimität, Verantwortlichkeit und Effektivität des politischen Prozesses beeinträchtigen könnte. Da Stellvertreter möglicherweise nicht denselben Einfluss oder dieselbe Autorität wie gewählte Parlamentarier hätten, stärke dies die Verwaltung.

Art. 11^{bis} der Geschäftsordnung
Abs. 1:

Die SVP fragt, wie sichergestellt werden könne, dass die Kriterien für die Abwesenheiten aus gewichtigen Gründen eingehalten würden. Gerade bei Krankheit gebe es einen grossen Ermessensspielraum, der auch Möglichkeiten des Missbrauchs zulasse.

Stellungnahme des Stadtrates:

Der Stadtrat empfiehlt die Beibehaltung des Textes. Die Parlamentsmitglieder sind gemäss Art. 11 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments nach wie vor verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Es liegt in ihrer Verantwortung und in der Aufsichtspflicht der Parteien, dass die auf das Wohl der Stadt Olten vereidigten Parlamentsmitglieder sich ausschliesslich aus wichtigen Gründen vertreten lassen. Diese Aufgabe kann weder an das Parlamentsbüro noch an die Verwaltung delegiert werden, indem diese beispielsweise kontrollieren müssten, ob Arztzeugnisse vorliegen.

Abs. 2:

Die SVP beantragt den Passus, dass das verhinderte ordentliche Mitglied abkläre, wer die Stellvertretung übernehmen kann, zu streichen; diesen brauche es nicht mehr, wenn die Zahl der Ersatzmitglieder auf eines beschränkt werde.

Stellungnahme des Stadtrates:
s. unter Abs. 5

Abs. 5:

Die SVP möchte die Anzahl der Stellvertretungen auf ein Ersatzmitglied beschränken. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass eine Stellvertreterregelung missbraucht werden könnte, indem beispielsweise Stellvertreter eingesetzt würden, die nicht wirklich im Interesse der Wähler handelten, sondern eher im Interesse bestimmter Lobbys oder Gruppen.

Stellungnahme des Stadtrates:

Abs. 5 beschränkt die Anzahl der Ersatzmitglieder nicht, sondern legt lediglich fest, dass die für die Liste zuständige Gruppierung besorgt sei, dass immer zwei Ersatzmitglieder aus ihrer jeweiligen Liste gemäss Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl zur Verfügung stünden, so dass sie von der Stadtkanzlei mit Unterlagen bedient werden könnten.

Die Definition der Ersatzmitglieder wird vielmehr in Art. 20 der Gemeindeordnung geregelt, wonach alle nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder sind. Eine Beschränkung auf nur eine Person für die Stellvertretungen würde deren Möglichkeiten stark einschränken; so könnte sich beispielsweise jeweils nur ein ordentliches Mitglied vertreten lassen, wenn denn die Stellvertretung überhaupt zur Verfügung steht.

Der Stadtrat beantragt daher, die vorgeschlagene Regelung beizubehalten.

Abs. 6:

Die SVP fragt, wie diese Art von Demission zu verstehen wäre.

Stellungnahme des Stadtrates:

Wie der vorgeschlagene Text besagt, geht es um die Situation, dass ein Ersatzmitglied nicht mehr zur Verfügung steht, weder für ein Nachrücken noch für eine Stellvertretung. Da macht es für alle Involvierten Sinn, dass es dies bekanntgibt und nicht weiterhin angefragt wird. Ein demissioniertes Ersatzmitglied kann somit weder nachrücken noch eine Stellvertretung übernehmen, ausser es wird von seiner Gruppierung nachnominiert (vgl. Abs. 4).

Abs. 7:

Die SVP fragt, ob der Ausschluss von Stellvertretungen aus Gremien, die ausschliesslich aus Parlamentsmitgliedern bestehen, auch für das Parlamentsbüro gelte, und verweist auf die Aufgaben des Vizepräsidenten oder des Stimmzählers.

Stellungnahme des Stadtrates:

Die Einschränkung bezieht sich auch auf das Parlamentsbüro. Der 1. Vizepräsident bzw. die 1. Vizepräsidentin wird bereits durch den 2. Vizepräsidenten bzw. die 2. Vizepräsidentin vertreten; die Stimmzählenden können jederzeit durch ein ordentliches Mitglied ersetzt werden.

4.3 Die Mitte Stadt Olten

Die Mitte begrüsst die vorgesehenen Teilrevisionen und bezeichnet vor allem zwei Aspekte als sehr gut: Erstens würden Stellvertretungen möglich bei wichtigen, unverschuldeten Fällen; zweitens brauche es einen guten Grund dafür, damit es nicht zu einem Jekami komme.

Sie fragt, wer entscheide, ob ein gewichtiger Grund für eine Stellvertretung gemäss Art. 11 bis Abs. 1 vorliege: Sei dies die Stadtkanzlei, für welche solche Entscheide nicht einfach wären, oder sei die Beurteilung vollständig den Gemeinderatsmitgliedern und den Parteien überlassen? Gerade aus aktuellem Anlass habe sich gezeigt, dass nicht alle Gemeindeparlamentsmitglieder das Kommissions- und Amtsgeheimnis gleich ernst nähmen.

Stellungnahme des Stadtrates:

Der Stadtrat empfiehlt die Beibehaltung des Textes. Die Parlamentsmitglieder sind gemäss Art. 11 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments nach wie vor verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Es liegt in ihrer Verantwortung und in der Aufsichtspflicht der Parteien, dass die auf das Wohl der Stadt Olten vereidigten Parlamentsmitglieder sich ausschliesslich aus wichtigen Gründen vertreten lassen. Diese Aufgabe kann nicht an die Stadtkanzlei delegiert werden.

4.4 Olten jetzt!

Art. 11^{bis} der Geschäftsordnung
Abs. 1:

Olten jetzt! kritisiert, dass die Liste von möglichen Abwesenheitsgründen zufällig erscheine, nicht abschliessend und weit offen für Interpretation. Sie schlagen folgenden Text vor: «Die Parlamentsmitglieder können sich durch ein Ersatzmitglied der gleichen Liste vertreten lassen.»

Stellungnahme des Stadtrates:

Die Formulierung von Olten jetzt! würde bedeuten, dass gar keine Gründe für eine Abwesenheit genannt werden müsste. Das ist nach Ansicht des Stadtrates nicht im Sinne von Art. 11 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments, gemäss dem die Mitglieder nach wie vor verpflichtet sind, an allen Sitzungen teilzunehmen, und würde dem Wunsch von Olten jetzt! nach Transparenz widersprechen. Der vorgeschlagene Satz wäre zudem überflüssig, da dieser Grundsatz bereits in der beantragten Teilrevision von Art. 20 der Gemeindeordnung enthalten ist.

Abs. 2:

Oltén jetzt! möchte jegliche Meldefrist für eine Abwesenheit aufheben, da sie davon ausgehen, dass Stellvertretungen stadt-politisch auf dem Laufenden sind. Zudem möchten sie bei der Dauer der Stellvertretung den Zusatz «sofern bekannt» einfügen.

Stellungnahme des Stadtrates:

Der Stadtrat hält an der Frist von sieben Tagen, die auch für nicht-ständige Ersatzmitglieder eine Teilnahme an den Fraktionssitzungen erlaubt, fest. Ebenso an der Auflage, dass mit dem Ersatzmitglied eine Dauer der Stellvertretung vereinbart wird, welche der Stadtkanzlei mitgeteilt werden muss. Eine Stellvertretung auf Zusehen hin kann für Intransparenz sorgen und ist insofern unnötig, dass die Parlamentssitzungen im Monatsrhythmus stattfinden und jederzeit sieben Tage voraus eine neue bzw. weitere Stellvertretung angemeldet werden kann.

Abs. 3:

Oltén jetzt! möchte die Maximaldauer einer Stellvertretung aufheben. Die beantragte Dauer von neun Monaten erscheine arbiträr.

Stellungnahme des Stadtrates:

Der Stadtrat hält an der Nennung einer Maximaldauer fest, wie dies im Übrigen auch bei den aufgezählten Stellvertretungsregelungen in anderen Gemeinwesen der Fall ist. Ohne Festlegung könnte sich ein gewähltes Parlamentsmitglied theoretisch während der gesamten Amtszeit vertreten lassen. Die Höhe der Maximaldauer ist ein politischer Entscheid.

4.5 FDP.Die Liberalen Oltén

Die FDP betont in ihrer Stellungnahme, sie habe den Auftrag zur Einführung einer Stellvertretungsregelung abgelehnt; die Gründe für diese Haltung seien bis heute unverändert. Für den Fall einer Umsetzung sei ihr wichtig, dass diese demokratiepolitisch korrekt vonstattengehe. Sie unterstützt explizit das Ansinnen des Stadtrates, Stellvertretungen nicht zu den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen zuzulassen. Sie regt zudem an, dass zu den vorgesehenen Teilrevisionen vor einer allfälligen Volksabstimmung eine Vorprüfung beim Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn erfolge. Diese ist in der Zwischenzeit erfolgt (vgl. Kap. 5).

Art. 11^{bis} der Geschäftsordnung

Abs. 2:

Die FDP fordert, dass die Stadtkanzlei die entsprechenden Anfragen betr. Verfügbarkeit von Stellvertretungen vornimmt, analog zum ordentlichen Nachrücken. Damit könnten listeninterne Ränkespiele ohne demokratische Legitimation verhindert werden.

Stellungnahme des Stadtrates:

Nach Ansicht des Stadtrates lassen sich die Stellvertretung und das ordentliche Nachrücken nicht vergleichen: Das ordentliche Nachrücken zeichnet sich zeitlich frühzeitig ab, da die Parlamentssitzungen im Monatsrhythmus stattfinden. Wenn Stellvertretungen sogar ohne Meldefrist möglich sein sollen, wie dies im Rahmen der Vernehmlassung von einer Seite postuliert wird, sind Abklärungen durch die Stadtkanzlei faktisch gar nicht mehr möglich. Diese beiden Regelungen sind somit gekoppelt zu betrachten und zu beurteilen. Der Stadtrat hält an seinem Antrag fest.

Die FDP beurteilt es zudem als unabdingbar, dass Stellvertretungen gut vorbereitet an der Fraktionssitzung teilnehmen könnten. Die entsprechende Abmeldefrist sei somit auf zwei Wochen vor der Parlamentssitzung anzusetzen.

Stellungnahme des Stadtrates:

Der Stadtrat hält an seinem Antrag auf sieben Tage aus den erwähnten Gründen fest. Zudem stellt er fest, dass die Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments (SRO 121) in Art. 9 definiert, dass die Geschäftsliste in der Regel 10 Tage vor der Sitzung den Parlamentsmitgliedern zuzustellen ist. Darauf können Parlamentsmitglieder ersehen, ob sie für einzelne Traktanden allenfalls ausstandspflichtig sind (vgl. Kap. 5). Es macht somit nicht Sinn, die Frist für eine allfällige Abmeldung vor den Zeitpunkt des Versands der Geschäftsliste zu verlegen.

4.6 SP Olten

Die SP begrüsst die wesentlichen Elemente des Vorschlags wie:

- Stellvertretungen aus dem Kreis der nicht gewählten Kandidat/innen
- Stellvertretung nur bei unvermeidbaren Abwesenheiten aus gewichtigen Gründen
- «Anmeldefrist», die es ermöglicht, dass sich eine Stellvertretung seriös auf ihre Aufgabe vorbereiten kann
- Zeitliche Befristung der Stellvertretung
- Keine Stellvertretung in parlamentarischen Kommissionen

Sie stellt die Frage, ob eine Stellvertretung nicht durch das Büro des Parlaments genehmigt werden sollte, um sicherzustellen, dass eine Stellvertretung tatsächlich nur bei unvermeidbaren Abwesenheiten aus gewichtigen Gründen zum Zuge kommt und die Auswahl der Stellvertreter/in formell korrekt erfolgt ist.

Stellungnahme des Stadtrates:

Der Stadtrat empfiehlt die Beibehaltung des Textes. Die Parlamentsmitglieder sind gemäss Art. 11 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments nach wie vor verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Es liegt in ihrer Verantwortung und in der Aufsichtspflicht der Parteien, dass die auf das Wohl der Stadt Olten vereidigten Parlamentsmitglieder sich ausschliesslich aus wichtigen Gründen vertreten lassen. Diese Aufgabe kann nicht an das Parlamentsbüro delegiert werden, indem dieses beispielsweise kontrollieren müsste, ob Arzzeugnisse vorliegen oder ob die Reihenfolge der für die Stellvertretung Angefragten richtig war. Dies würde zu einem unverhältnismässigen Aufwand beim Büro bzw. bei der Verwaltung führen, welcher zudem mit dem Sitzungsplan des Parlamentsbüros (jeweils 17 Tage vor der Parlamentssitzung) nicht vereinbar wäre.

Die vom Stadtrat aus der Vernehmlassung übernommenen Änderungen wurden im Beschlussesantrag für die Parlamentssitzung vom 25./26. September 2024 wie folgt blau markiert.

Gemeindeordnung:

III. Das Gemeindeparlament	III. Das Gemeindeparlament
<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p>Art. 20 <i>Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit</i>⁴</p> <p>¹ Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern. ² Die Wahl erfolgt nach Proporz. ³ Die Ersatzmitglieder amten nicht, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. ⁴ Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.</p>	<p>Art. 20 <i>Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit</i>⁵</p> <p>¹ Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern. ² Die Wahl erfolgt nach Proporz. ³ Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. Sie amten als Stellvertretung, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind. ⁴ Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.</p>

Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments:

III. Sitzungen, Verhandlungsunterlagen	III. Sitzungen, Verhandlungsunterlagen
<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p>Art. 11 <i>Präsenz</i></p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Stadtkanzlei mitzuteilen.</p>	<p>Art. 11 <i>Präsenz</i></p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Stadtkanzlei mitzuteilen.</p>
	<p>Art 11^{bis} Stellvertretungen</p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder können sich bei unvermeidbaren Abwesenheiten aus gewichtigen Gründen wie Krankheit, Unfall, Mutter-/Vaterschaft, Stillzeit, längere ausbildungs- oder berufsbedingte Ortsabwesenheit etc. durch ein Ersatzmitglied der gleichen Liste vertreten lassen.</p> <p>² Das verhinderte ordentliche Mitglied klärt ab, wer die Stellvertretung übernehmen kann, und meldet dies unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Abwesenheit sieben Tage vor dem Sitzungstermin der Stadtkanzlei.</p> <p>³ Eine Stellvertretung dauert mindestens einen Sitzungstag und höchstens neun Monate, längstens aber solange der Verhinderungsgrund andauert.</p> <p>⁴ Die Nachnomination von Ersatzmitgliedern erfolgt nach § 127 und 127^{bis} der Gesetzgebung über die politischen Rechte (BGS 113.111).</p> <p>⁵ Die für die Liste zuständige Partei oder Gruppierung ist besorgt, dass immer zwei Ersatzmitglieder aus ihrer jeweiligen Liste gemäss</p>

⁴ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

⁵ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

	<p>Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur Verfügung stehen. Sie meldet diese an die Stadtkanzlei. Die gemeldeten Ersatzmitglieder werden von der Stadtkanzlei mit den Einladungen und Unterlagen zu allen Parlamentssitzungen bedient.</p> <p>⁶ Ersatzmitglieder müssen wie die ordentlichen Mitglieder ihre Demission einreichen, falls sie nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>⁷ Das Ersatzmitglied verfügt während der Stellvertretung über die gleichen Rechte und Pflichten wie das ordentliche Mitglied. Es kann aber nicht Mitglied in einem Gremium, das ausschliesslich aus Parlamentsmitgliedern besteht, sein. Während der Stellvertretung ruhen die Rechte des vertretenen Mitglieds.</p> <p>⁸ Stellvertretende Parlamentsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>⁹ Rückt ein stellvertretendes Mitglied während der Stellvertretung ins Parlament nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Mitglied eine neue Stellvertretung bestimmt werden.</p>
--	---

5. Stellvertretung bei Ausstandsgründen

Kurz vor der Behandlung der Vorlage im September-Parlament 2024 tauchte ein Vorbehalt des kantonalen Amtes für Gemeinden gegenüber der geplanten Regelung in der Stadt Olten auf.

Gemäss § 91 Gemeindegesetz lässt der Kanton den Gemeinden die Wahl, ob Ersatzmitglieder amten, wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist oder Ausstandsgründe vorliegen oder ob Ersatzmitglieder nur nachrücken, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird.

In der ersten Fassung der Vorlage vom Dezember 2023 hatte der Stadtrat beide Fälle der ersten Option – Stellvertretung bei Verhinderungen und bei Ausstandspflicht – aus dem Gemeindegesetz in den Entwurf für die teilrevidierte Gemeindeordnung übernommen: «Sie amten, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen.» Das Parlamentsbüro hatte dann den Antrag gestellt, dass die Passage «oder Ausstandsgründe vorliegen» aus Praktikabilitätsgründen gestrichen wird: Eine Stellvertretung aufgrund von Befangenheit muss nur schon aus Gründen der allenfalls reduzierten Vorhersehbarkeit – etwa bei spontanen Anträgen – und der unterschiedlichen Dauer der Stellvertretung anders geregelt werden als eine Stellvertretung aufgrund von Verhinderung. Das Parlament hat dann im Dezember 2023 wie erwähnt aus anderen Gründen eine Rückweisung der ersten Vorlage beschlossen.

Bei der zweiten Vorlage ging der Stadtrat als neuer Basis davon aus, nur die Stellvertretung bei Verhinderung zu regeln, nachdem der Antrag des Büros in den Voten im Parlament mehrheitlich begrüsst worden war. Nachfragen aus dem Parlament beim Amt für Gemeinden ergaben dann jedoch, dass dieses den Gesetzestext so interpretiert, dass die beiden Aspekte – Verhinderung und Ausstand – in der Gemeindeordnung im Paket geregelt werden müssen, wenn man die Option mit Stellvertretungen wählt. Aufgrund dieses Vorbehalts zog der Stadtrat daraufhin seine (zweite) Vorlage im September 2024 zurück.

In Absprache mit dem kantonalen Amt für Gemeinden, welches im November 2024 eine Vorprüfung vorgenommen hat, beantragt der Stadtrat nun folgende Neuregelung (Änderungen gegenüber der Vorlage vom 25./26. September 2024 in **Grün**). Dabei wurden unter anderem auch die Reihenfolge der Abs. 4 und 5 von Art. 11bis der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes gemäss dem logischen Ablauf geändert.

Gemeindeordnung

III. Das Gemeindeparlament	III. Das Gemeindeparlament	III. Das Gemeindeparlament
<i>alt</i>	<i>Vorlage vom 25./26.9.2024</i>	<i>neu</i>
<p>Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit⁶</p> <p>¹ Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern.</p> <p>² Die Wahl erfolgt nach Proporz.</p> <p>³ Die Ersatzmitglieder amten nicht, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird.</p> <p>⁴ Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.</p>	<p>Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit⁷</p> <p>¹ Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern.</p> <p>² Die Wahl erfolgt nach Proporz.</p> <p>³ Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. Sie amten als Stellvertretung, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind.</p> <p>⁴ Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.</p>	<p>Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit⁸</p> <p>¹ Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern.</p> <p>² Die Wahl erfolgt nach Proporz.</p> <p>³ Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. Sie amten als Stellvertretung, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen.</p> <p>⁴ Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.</p>

Geschäftsordnung Gemeindeparlament

III. Sitzungen, Verhandlungsunterlagen	III. Sitzungen, Verhandlungsunterlagen	III. Sitzungen, Verhandlungsunterlagen
<i>alt</i>	<i>Vorlage vom 25./26.9.2024</i>	<i>neu</i>
<p>Art. 11 Präsenz</p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Stadtkanzlei mitzuteilen.</p>	<p>Art. 11 Präsenz</p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Stadtkanzlei mitzuteilen.</p>	<p>Art. 11 Präsenz</p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Stadtkanzlei mitzuteilen.</p>
	<p>Art 11^{bis} Stellvertretungen</p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder können sich bei unvermeidbaren Abwesenheiten aus gewichtigen Gründen wie Krankheit, Unfall, Mutter-/Vaterschaft, Stillzeit, ausbildungs- oder berufsbedingte</p>	<p>Art 11^{bis} Stellvertretungen</p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder können sich bei unvermeidbaren Abwesenheiten aus gewichtigen Gründen (Krankheit, Unfall, Mutter-/Vaterschaft, Stillzeit, ausbildungs- oder berufsbedingte</p>

⁶ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

⁷ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

⁸ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

	<p>Ortsabwesenheit etc. durch ein Ersatzmitglied der gleichen Liste vertreten lassen.</p> <p>² Das verhinderte ordentliche Mitglied klärt ab, wer die Stellvertretung übernehmen kann, und meldet dies unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Abwesenheit sieben Tage vor dem Sitzungstermin der Stadtkanzlei.</p> <p>³ Eine Stellvertretung dauert mindestens einen Sitzungstag und höchstens neun Monate, längstens aber solange der Verhinderungsgrund andauert.</p> <p>⁴ Die Nachnomination von Ersatzmitgliedern erfolgt nach § 127 und 127^{bis} der Gesetzgebung über die politischen Rechte (BGS 113.111).</p> <p>⁵ Die für die Liste zuständige Partei oder Gruppierung ist besorgt, dass immer zwei Ersatzmitglieder aus ihrer jeweiligen Liste gemäss Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zur Verfügung stehen. Sie meldet diese an die Stadtkanzlei. Die gemeldeten Ersatzmitglieder werden von der Stadtkanzlei mit den Einladungen und Unterlagen zu allen Parlamentssitzungen bedient.</p> <p>⁶ Ersatzmitglieder müssen wie die ordentlichen Mitglieder ihre Demission einreichen, falls sie nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>⁷ Das Ersatzmitglied verfügt während der Stellvertretung über die gleichen Rechte und Pflichten wie das ordentliche Mitglied. Es kann aber nicht Mitglied in einem Gremium, das ausschliesslich aus Parlamentsmitgliedern besteht, sein. Während der Stellvertretung ruhen die Rechte des vertretenen Mitglieds.</p> <p>⁸ Stellvertretende Parlamentsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>⁹ Rückt ein stellvertretendes Mitglied während der Stellvertretung ins Parlament nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als</p>	<p>Ortsabwesenheit etc.) oder bei Ausstandsgründen durch ein Ersatzmitglied der gleichen Liste vertreten lassen.</p> <p>² Das verhinderte ordentliche Mitglied klärt ab, wer die Stellvertretung übernehmen kann, und meldet dies unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Abwesenheit spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin der Stadtkanzlei.</p> <p>³ Eine Stellvertretung dauert bei Verhinderungen mindestens einen Sitzungstag und höchstens neun Monate, längstens aber solange der Verhinderungsgrund andauert, bei Ausstandsgründen solange der Ausstandsgrund vorliegt.</p> <p>⁴ Die für die Liste zuständige Partei oder Gruppierung ist besorgt, dass immer zwei Ersatzmitglieder aus ihrer jeweiligen Liste gemäss Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zur Verfügung stehen. Sie meldet diese an die Stadtkanzlei. Die gemeldeten Ersatzmitglieder werden von der Stadtkanzlei mit den Einladungen und Unterlagen zu allen Parlamentssitzungen bedient.</p> <p>⁵ Eine allenfalls nötige Nachnomination von Ersatzmitgliedern zur Umsetzung von Absatz 4 erfolgt nach § 127^{bis} des Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111).</p> <p>⁶ Ersatzmitglieder müssen wie die ordentlichen Mitglieder ihre Demission einreichen, falls sie nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>⁷ Das Ersatzmitglied verfügt während der Stellvertretung über die gleichen Rechte und Pflichten wie das ordentliche Mitglied. Es kann aber nicht Mitglied in einem Gremium, das ausschliesslich aus Parlamentsmitgliedern besteht, sein. Während der Stellvertretung ruhen die Rechte des vertretenen Mitglieds.</p> <p>⁸ Stellvertretende Parlamentsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>⁹ Rückt ein stellvertretendes Mitglied während der Stellvertretung ins Parlament nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als</p>
--	--	---

	Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Mitglied eine neue Stellvertretung bestimmt werden.	Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Mitglied gemäss den Vorgaben in Absatz 4 eine neue Stellvertretung bestimmt werden.
--	--	--

Stimmt das Gemeindeparlament den Beschlussesanträgen zu, ist es vorgesehen, die entsprechende Teilrevision der Gemeindeordnung dem Stimmvolk am 13. April 2025 zu unterbreiten, so dass sie per 1. August 2025 mit dem Beginn der neuen Legislaturperiode in Kraft treten kann.

Beschlussesantrag:

I.

1. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 111) wird wie folgt abgeändert:

III. Das Gemeindeparlament	III. Das Gemeindeparlament
<i>alt</i>	<i>neu</i>
Art. 20 <i>Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit</i> ⁹	Art. 20 <i>Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit</i> ¹⁰
¹ Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern.	¹ Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern.
² Die Wahl erfolgt nach Proporz.	² Die Wahl erfolgt nach Proporz.
³ Die Ersatzmitglieder amten nicht, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird.	³ Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. Sie amten als Stellvertretung, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen.
⁴ Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.	⁴ Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.

2. Die Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments der Stadt Olten (SRO 121) wird – unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung an der Volksabstimmung – wie folgt abgeändert:

III. Sitzungen, Verhandlungsunterlagen	III. Sitzungen, Verhandlungsunterlagen
<i>alt</i>	<i>neu</i>
Art. 11 <i>Präsenz</i>	Art. 11 <i>Präsenz</i>
¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Stadtkanzlei mitzuteilen.	¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Stadtkanzlei mitzuteilen.
	Art 11^{bis} Stellvertretungen
	¹ Die Parlamentsmitglieder können sich bei unvermeidbaren Abwesenheiten aus gewichtigen Gründen (Krankheit, Unfall, Mutter-/Vaterschaft,

⁹ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

¹⁰ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

	<p>Stillzeit, ausbildungs- oder berufsbedingte Ortsabwesenheit etc.) oder bei Ausstandsgründen durch ein Ersatzmitglied der gleichen Liste vertreten lassen.</p> <p>² Das verhinderte ordentliche Mitglied klärt ab, wer die Stellvertretung übernehmen kann, und meldet dies unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Abwesenheit spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin der Stadtkanzlei.</p> <p>³ Eine Stellvertretung dauert bei Verhinderungen mindestens einen Sitzungstag und höchstens neun Monate, längstens aber solange der Verhinderungsgrund andauert, bei Ausstandsgründen solange der Ausstandsgrund vorliegt.</p> <p>⁴ Die für die Liste zuständige Partei oder Gruppierung ist besorgt, dass immer zwei Ersatzmitglieder aus ihrer jeweiligen Liste gemäss Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zur Verfügung stehen. Sie meldet diese an die Stadtkanzlei. Die gemeldeten Ersatzmitglieder werden von der Stadtkanzlei mit den Einladungen und Unterlagen zu allen Parlamentssitzungen bedient.</p> <p>⁵ Eine allenfalls nötige Nachnomination von Ersatzmitgliedern zur Umsetzung von Absatz 4 erfolgt nach § 127^{bis} des Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111).</p> <p>⁶ Ersatzmitglieder müssen wie die ordentlichen Mitglieder ihre Demission einreichen, falls sie nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>⁷ Das Ersatzmitglied verfügt während der Stellvertretung über die gleichen Rechte und Pflichten wie das ordentliche Mitglied. Es kann aber nicht Mitglied in einem Gremium, das ausschliesslich aus Parlamentsmitgliedern besteht, sein. Während der Stellvertretung ruhen die Rechte des vertretenen Mitglieds.</p> <p>⁸ Stellvertretende Parlamentsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>⁹ Rückt ein stellvertretendes Mitglied während der Stellvertretung ins Parlament nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Mitglied gemäss den Vorgaben in Absatz 4 eine neue Stellvertretung bestimmt werden.</p>
--	--

3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. I.1. dieses Beschlusses untersteht dem obligatorischen Referendum.

Olten, 2. Dezember 2024

NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN

Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber



Thomas Marbet



Markus Dietler